



Inhalt

- 32. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 19.12.2022 über die Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Borchchen bei Einsätzen der Feuerwehr vom 19.12.2022**
- 33. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 19.12.2022 über die Satzung zur Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Borchchen vom 19.12.2022**
- 34. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 19.12.2022 über die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und von sonstigen brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Borchchen vom 19.12.2022**
- 35. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 20.12.2022 über die 18. Satzung vom 20.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Borchchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Borchchen vom 15.12.1995**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

36. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 20.12.2022 über die 4. Änderungssatzung vom 20.12.2022 zur Satzung der Gemeinde Borchten über die Erhebung von Abwassergebühren, Kleineinleiterabgaben, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für die Erstellung von Revisionschächten und Hausanschlussleitungen in der Fassung vom 19.12.2017

**Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Borchten bei Einsätzen der Feuerwehr
vom 19.12.2022**

Der Rat der Gemeinde Borchten hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Borchten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

**§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
 - (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
 - (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, soweit ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfeorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde Borchten haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

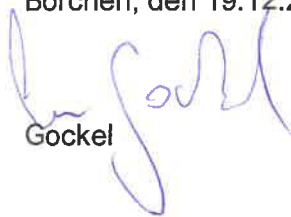
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der v.g. Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsverordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 19.12.2022


Gockel

Anlage

Kostentarif

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Borchten bei Einsätzen der Feuerwehr

I. Kostenersatz/Entgelte

A) Personaleinsatz nach Stundensätzen (Abrechnung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung je angefangene ¼ Stunde)	<u>Tarif in Euro (je Stunde)</u>
1. Einsatz einer Einsatzkraft ohne Rücksicht auf Dienstrang oder Dienststellung für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 bzw. § 1 Abs. 3 dieser Satzung (entspricht einem ¼ Stundensatz von 6,58 €)	26,32 €
B) Fahrzeugeinsatz nach Stundensätzen (Abrechnung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung je angefangene ¼ Stunde)	<u>Tarif in Euro (je Stunde)</u>
1. <u>Kleinfahrzeuge (KdoW, ELW, MTF)</u> Tarif je Stunde (entspricht einem ¼ Stundensatz von 9,34 €)	37,36 €
2. <u>Tanklöschfahrzeuge (TLF)</u> Tarif je Stunde (entspricht einem ¼ Stundensatz von 14,52 €)	58,08 €
3. <u>Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF)</u> Tarif je Stunde (entspricht einem ¼ Stundensatz von 14,52 €)	58,08 €
4. <u>Löschfahrzeuge (LF)</u> Tarif je Stunde (entspricht einem ¼ Stundensatz von 14,52 €)	58,08 €
5. <u>Sonderfahrzeuge (RW, GW-L 2)</u> Tarif je Stunde (entspricht einem ¼ Stundensatz von 23,09 €)	92,36 €
6. <u>Rettungsfahrzeuge (DLK)</u> Tarif je Stunde (entspricht einem ¼ Stundensatz von 50,02 €)	200,08 €

II. Sonstige Kosten

Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel, Feuerlöscher) sowie ggf. benötigte Ersatzteile und Geräte werden entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

III. Notwendige Dienstleistungen Dritter

Der Kostenersatz für notwendige Dienstleistungen von Dritten (z.B. Einsatz einer Kehrmaschine) wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

IV. Freiwillige Dienstleistungen und Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG

Die Personal- und Fahrzeugkosten berechnen sich nach den Tarifstellen A) 1 und B) 1 - 6.

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrleuten verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

Satzung
über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen
ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Borchten
vom 19.12.2022

Der Rat der Gemeinde Borchten hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Umfang des Verdienstausfalls

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Borchten haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt (§ 21 Abs. 3 BHKG).
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2
Höhe der Entschädigung

Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 3
Antragsverfahren

Der Antrag auf Entschädigung ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind auf dem Dienstweg beim Fachbereich III - Bürgerdienste, Bildung und Soziales - einzureichen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

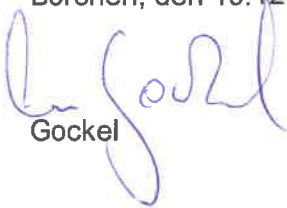
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der v.g. Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsverordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 19.12.2022


Gockel

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und von sonstigen brandschutztechnischen Leistungen
in der Gemeinde Borchten
vom 19.12.2022

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 aufgrund des § 52 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 700,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 666) in der aktuellsten Version in Verbindung mit dem § 110 Justizgesetz NRW vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der v.g. Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsverordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 19.12.2022


Gockel

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Borcheln vom 19.12.2022 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

für jede eingesetzte Brandschutzfachkraft
je angefangene halbe Stunde pauschal 25,00 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 25,00 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1-3 nicht erfasst sind

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

5. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Borchten vom 19.12.2022

Kennziffer	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	wie 1.2.3, Unterbringung jedoch nur tagsüber (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsbetriebe nach der Sonderbauverordnung (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach der Sonderbauverordnung
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der Sonderbauverordnung unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m ² Freifläche)
3.3.3	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Kennziffer	Objekte
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 m ²
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach Hochhaus-Richtlinien – HHR
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Geschäftshäuser Verkaufsstättenverordnung - VkVO
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m ² Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m ² Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m ² Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach Sonderbauverordnung – SBauVO
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ²
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.2	wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²

Kennziffer	Objekte
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m ²
10.1.4	wie 10.1.3, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
10.1.6	wie 10.1.1, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m ² Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m ² Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ²
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

18. Satzung vom 20.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Borchten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Borchten vom 15.12.1995

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) und des § 9 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NRW S.250) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

2) Die Gebühren betragen jährlich:

a) für jeden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

80 l =	166,00 €
120 l =	195,00 €
240 l =	281,00 €
1.100 l =	680,00 €

b) Die Gebühr für einen zusätzlichen grauen Abfallbehälter in der Größe von 120 l für die Aufnahme von Windeln aus synthetischem Material (Windeltonne) beträgt 57,80 €. Die Gebührenpflicht für die Windeltonne entfällt für Haushalte mit Kindern bis zu 24 Monaten. Sie entfällt ebenso auf Antrag auf Dauer für Haushalte mit Personen, denen ärztlich eine dauerhafte Inkontinenz attestiert wird.

c) Sofern ein Grundstück auf besonderen Antrag vom Anschlusszwang für organische Abfälle gem. § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung befreit wird, sind folgende Nachlässe zu gewähren:

auf das 80 l und 120 l-Restmüllgefäß	35,18 €
auf das 240 l-Restmüllgemäß	70,36 €

d) Wer gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung über das zur Verfügung gestellte Behältervolumen für die Erfassung des Bioabfalls hinaus größeres bzw. zusätzliches Volumen in Anspruch nimmt, hat dafür folgende Gebühren zu entrichten:

120 l Mehrvolumen	52,77 €
120 l Biotonne zusätzlich	52,77 €
240 l Biotonne zusätzlich	105,54 €

e) Wer gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung über das zur Verfügung gestellte Behältervolumen für die Erfassung der Wertstoffe, Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe hinaus zusätzliches Volumen in Anspruch nimmt, hat dafür folgende Gebühr zu entrichten:

240 l Wertstoffbehälter zusätzlich	21,53 €
1.100 l Wertstoffbehälter zusätzlich	98,67 €

- f) Wer gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung über das zur Verfügung gestellte Behältervolumen für die Erfassung des Altpapiers ein 1.100 l Gefäß in Anspruch nimmt, hat dafür folgende Gebühren zu entrichten:

1.100 l Gefäß Altpapier zusätzlich ohne Rückgabe von Tonnen	175,00 €
1.100 l Gefäß Altpapier bei Rückgabe einer blauen Tonne	165,00 €
1.100 l Gefäß Altpapier bei Rückgabe zweier blauer Tonnen	155,00 €
1.100 l Gefäß Altpapier bei Rückgabe drei blauer Tonnen	145,00 €

- g) Für den Tauschvorgang eines oder mehrerer Mülltonnengefäße (Abhol- u. Liefervorgang) beträgt die

Verwaltungsgebühr 10,00 €

Die Erstausslieferung bzw. Abholung ganzer Tonnensätze sowie der Umtausch beschädigter Gefäße sind gebührenfrei.

- h) Die Gebühr für eine zusätzliche Abfuhr von Abfallbehältern wegen fehlender Bereitstellung oder Fehlbefüllung mit Störstoffen beträgt:

- während des Abfuhrhythmus der Restmülltonne (graue Tonne)	10,00 €
- nach vorheriger Terminabsprache	50,00 €

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Müllabfuhr der Gemeinde Borchen vom 15.12.1995 in der Fassung vom 10.12.2021 außer Kraft

Gockel
Bürgermeister

Kleine
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der v. g. Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach der Bekanntmachungsverordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den Mangel ergibt.

Borchen, 20.12.2022



Uwe Gockel
Bürgermeister

4. Änderungssatzung vom 20.12.2022 zur Satzung der Gemeinde Borchten über die Erhebung von Abwassergebühren, Kleineinleiterabgaben, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für die Erstellung von Revisionsschächten und Hausanschlussleitungen in der Fassung vom 19.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.06.2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

I. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **3,35 €**.

§ 5 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Niederschlagswassergebühren**

(10) Die Gebühr je m² bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 3 Abs. 3 beträgt **0,35 €**.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Gleichzeitig treten die § 4 (8) und § 5 (10) der Satzung der Gemeinde Borchten über die Erhebung von Abwassergebühren, Kleininleiterabgaben, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für die Erstellung von Revisionsschächten und Hausanschlussleitungen in der Fassung vom 04.11.2022 mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der v. g. Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach der Bekanntmachungsverordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den Mangel ergibt.

Borchten, 20.12.2022



Uwe Gockel
Bürgermeister